



Richtlinien zum Nachweis der Lehrleistung für die Habilitation und für die außerplanmäßige Professur an der Medizinischen Fakultät

1. Lehrleistung für die Erlangung der Habilitation

Die Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät Tübingen¹ sieht in § 4 Abs. 6 vor, dass zur Erlangung der Habilitation „Leistungen in der studentischen Lehre (...) überwiegend im angestrebten Habilitationsfach durch das erfolgreiche Abhalten von studiengangbezogenen Lehrveranstaltungen während mindestens 3 Semestern mit einem Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden nachzuweisen“ sind.

Diese Vorgabe wird hier folgendermaßen konkretisiert:

- **Umfang und Ausgleichsmöglichkeiten:** Es müssen über mindestens 3 Semester 2 SWS Lehre, überwiegend im angestrebten Habilitationsfach erbracht werden. Wenn in einem Semester dieser Umfang von 2 SWS nicht erreicht wird, kann dies mit einem zeitnahen Semester ausgeglichen werden. Die Lehre sollte in keinem Semester unter 1 SWS liegen. Elternzeiten, Auslandsaufenthalte z.B. zu Forschungszwecken oder andere zeitlich begrenzte Umstände, die eine Lehrtätigkeit vor Ort ausschließen, werden bei der Berechnung der Lehre für die Habilitation berücksichtigt.
- **Art der Lehre:** Mindestens 1 SWS pro Semester Lehre soll in Form eines strukturierten Gruppenunterrichts geleistet werden (siehe Tabelle 1). Die restliche nachzuweisende Lehre kann in abweichenden Lehrformaten erfolgen.
- **Anrechnung:** Für die Berechnung des Umfangs der Lehre in Semesterwochenstunden (SWS) wird die reale Unterrichtszeit zugrunde gelegt – ohne Zeit für die Vor- oder Nachbereitung – wobei die für die jeweiligen Lehrformate festgelegten Anrechnungsfaktoren angewandt werden (siehe Tabelle 1). Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten. Die pro Semester geleisteten Unterrichtsstunden werden durch die Anzahl der Semesterwochen (14) geteilt, um die Angabe in Semesterwochenstunden (SWS) zu erhalten. Für die anrechenbaren organisatorischen Tätigkeiten werden Pauschalen in SWS festgelegt. Prüfungstätigkeit wird hier abweichend von den Vorgaben der Lehrverpflichtungsverordnung für die Deputatserfüllung bewertet.

¹ Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2022, Nr. 31, S. 806-818

Tabelle 1: Klassifikation der Lehrformate und ihre Anrechnungsfaktoren

Klassifizierung	Lehrformate und Lehrtätigkeiten	Anrechnung
Strukturierter Gruppenunterricht	Lehrformate im Rahmen von Studiengängen: Vorlesung, Seminar (inkl. PJ-Seminare), Praktikum (auch Wochenpraktika, Unterricht am Krankenbett), Übung, Kolloquium, Kurs	Im Umfang der tatsächlich geleisteten Lehre
	Exkursionen	Faktor 0,3 der aufgewandten Betreuungszeit, wobei pro Tag maximal 10 Unterrichtsstunden angesetzt werden
Lehrformate mit individueller Betreuung	PJ-Lehre 1:1	Im Umfang der tatsächlich geleisteten Lehre
	Lab Rotations	Faktor 0,3 der aufgewandten Betreuungszeit, wobei pro Tag maximal 10 Unterrichtsstunden angesetzt werden
	Abschlussarbeiten (Bachelor, Master)	0,6 SWS pro Arbeit einmalig bei Abgabe der Arbeit vom Betreuer anrechenbar, wobei bei mehreren Arbeiten max. 2 SWS anrechenbar sind.
	Lernportfolio Humanmedizin	Pauschal 1 SWS auch bei mehreren Mentorenschaften
	Tü-REX-Projektarbeit	0,6 SWS pro Arbeit einmalig bei Abgabe der Arbeit vom Betreuer anrechenbar, wobei bei mehreren Arbeiten max. 2 SWS anrechenbar sind. Bei gemeinsamer Betreuung einer Arbeit werden die SWS unter den Betreuenden aufgeteilt.
Organisatorische Tätigkeiten	Modulverantwortliche, Studien-/Prüfungs-/PJ-Beauftragte	pauschal je 0,5 SWS, max. 1 SWS bei mehreren Aufgaben
Prüfungstätigkeiten	Universitäre Prüfungen, OSCE, Staatsexamensprüfungen	Maßgeblich ist die tatsächliche Prüfungszeit (Kontaktzeit mit der zu prüfenden Person), wobei maximal 1 SWS angerechnet wird.
Unterricht in strukturierten Promotionsprogrammen	Lehrformate im Rahmen von Promotionskollegien und DFG-Graduiertenkollegien: z.B. Vorlesung, Seminar, Praktikum, Übung, Kolloquium, Kurs	Im Umfang der tatsächlich geleisteten Lehre

- **Präsenzlehre und digitale Lehrformate:** Die Lehre ist grundsätzlich in Präsenz zu erbringen. Synchrone Online-Veranstaltungen können ausnahmsweise berücksichtigt werden, sofern zuvor das Einverständnis des zuständigen Studiendekans/der zuständigen Studiendekanin eingeholt worden ist.
- **Ort der Lehre:** Für die Erlangung der Habilitation kann auch Lehre für Studierende anderer Hochschulen anerkannt werden. Sie muss aber überwiegend im angestrebten Habilitationsfach geleistet worden sein.

Die Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät Tübingen sieht in § 4 Abs. 6 weiterhin vor, dass zur Erlangung der Habilitation „der Nachweis einer positiven personenbezogenen Lehrevaluation zu erbringen“ ist.

Diese Vorgabe wird hier folgendermaßen konkretisiert:

- **Qualität der Lehre:** Als positiv evaluiert gilt Lehre, wenn sie in der Regel mit 2,0 oder besser bewertet worden ist.
- **Personenbezogene Lehrevaluation:** An der Medizinischen Fakultät wird zwischen der Evaluation der Lehrveranstaltung und der personenbezogenen Evaluation des/der Dozierenden unterschieden. Für die personenbezogene Evaluation erhalten Lehrende einen persönlichen QR-Code, mit dem die Studierenden zur Evaluation aufgefordert werden können. Ihren persönlichen QR-Code erhalten Lehrende auf Anfrage bei evaluation@med.uni-tuebingen.de. Die personenbezogenen Ergebnisse werden im Evaluationssystem semesterweise ausgewiesen Sie sind dem Antrag beizulegen. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation können bei dem/der jeweiligen Studienbeauftragten bzw. Modulverantwortlichen erfragt und ebenfalls im Verfahren verwendet werden.

2. Lehrleistung für die Erlangung der außerplanmäßigen Professur

Gemäß § 39 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg kann der Senat „einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten auf Vorschlag der Fakultät nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung ‚außerplanmäßige Professorin‘ oder ‚außerplanmäßiger Professor‘ verleihen. Weiterhin gibt die Grundordnung² der Universität Tübingen in § 21 Abs. 1 vor, dass für das Recht zur Führung der Bezeichnung ‚Professor‘ oder ‚Professorin‘ Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fachgebiet „von mindestens zwei Semesterwochenstunden“ zu erbringen sind.

Diese Vorgaben werden hier folgendermaßen konkretisiert:

- **Umfang und Ausgleichsmöglichkeiten:** Es muss nachgewiesen werden, dass die Titellehre für die Privatdozentur seit Erhalt der Habilitation kontinuierlich in vollem Umfang erbracht worden ist. Für die Erlangung der außerplanmäßigen Professur müssen nach Erlangung der Habilitation über mindestens 4 Semester mindestens 2 SWS Lehre in der Breite des Fachgebiets erbracht werden. Elternzeiten, Auslandsaufenthalte z.B. zu Forschungszwecken oder andere zeitlich begrenzte Umstände, die eine Lehrtätigkeit vor Ort ausschließen, werden bei der Berechnung berücksichtigt.
- **Art der Lehre:** Mindestens 2 SWS pro Semester Lehre, wobei diese in Form eines strukturierten Gruppenunterrichts oder in Kombination mit organisatorischen Tätigkeiten gemäß Tabelle 1 geleistet werden.
- **Anrechnung:** Für die Berechnung des Umfangs der Lehre in Semesterwochenstunden (SWS) wird die reale Unterrichtszeit zugrunde gelegt – ohne Zeit für die Vor- oder Nachbereitung – wobei die für die jeweiligen Lehrformate festgelegten Anrechnungsfaktoren angewandt werden (siehe Tabelle 1). Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten. Die pro Semester geleisteten Unterrichtsstunden werden durch die Anzahl der Semesterwochen (14) geteilt, um die Angabe in Semesterwochenstunden (SWS) zu erhalten. Für die anrechenbaren organisatorischen Tätigkeiten werden Pauschalen in SWS festgelegt. Prüfungstätigkeit wird hier abweichend von den Vorgaben der Lehrverpflichtungsverordnung für die Deputatserfüllung bewertet.
- **Präsenzlehre und digitale Lehrformate:** Die Lehre ist grundsätzlich in Präsenz zu erbringen. Synchrone Online-Veranstaltungen können ausnahmsweise berücksichtigt werden, sofern zuvor das Einverständnis des zuständigen Studiendekans/der zuständigen Studiendekanin eingeholt worden ist.
- **Ort der Lehre:** Für die Erlangung der außerplanmäßigen Professur wird Lehre anerkannt, die zeitnah zur Antragstellung in der Regel an der Medizinischen Fakultät Tübingen, in einer Lehrpraxis der Universität Tübingen, an einem akademischen Lehrkrankenhaus der Universität Tübingen oder an einer Einrichtung, deren akademisches Spektrum dem eines Lehrkrankenhauses entspricht, erbracht worden ist.

² Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2023, Nr. 9, S. 130

In § 21 Abs. 2 Ziff. 3 der Grundordnung ist als eine unter weiteren Voraussetzungen für die Erlangung der Bezeichnung ‚außerplanmäßige Professorin‘ oder ‚außerplanmäßiger Professor‘ festgelegt, dass „seit der Habilitation Lehrleistungen in der Breite des Fachgebietes erbracht wurden, die positiv beurteilt wurden“.

Diese Vorgabe wird hier folgendermaßen konkretisiert:

- **Qualität der Lehre:** Als positiv evaluiert gilt Lehre, wenn sie in der Regel mit 2,0 oder besser bewertet worden ist.
- **Personenbezogene Lehrevaluation:** An der Medizinischen Fakultät wird zwischen der Evaluation der Lehrveranstaltung und der personenbezogenen Evaluation des/der Dozierenden unterschieden. Für die personenbezogene Evaluation erhalten Lehrende einen persönlichen QR-Code, mit dem die Studierenden zur Evaluation aufgefordert werden können. Ihren persönlichen QR-Code erhalten Lehrende auf Anfrage bei evaluation@med.uni-tuebingen.de. Die personenbezogenen Ergebnisse werden im Evaluationssystem semesterweise ausgewiesen Sie sind dem Antrag beizulegen. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation können bei dem/der jeweiligen Studienbeauftragten bzw. Modulverantwortlichen erfragt und ebenfalls im Verfahren verwendet werden.

In § 21 Abs. 2 Ziff. 4 der Grundordnung ist als eine unter weiteren Voraussetzungen für die Erlangung der Bezeichnung ‚außerplanmäßige Professorin‘ oder ‚außerplanmäßiger Professor‘ festgelegt, dass „der Antrag von der Fakultät befürwortet wird“.

Diese Vorgabe wird hier in Bezug auf die Lehre folgendermaßen konkretisiert:

Erwartet wird die Darstellung der für die Zeit nach der Verleihung der Bezeichnung ‚außerplanmäßige Professorin‘ oder ‚außerplanmäßiger Professor‘ geplanten Lehrleistungen an der Medizinischen Fakultät (Studiengang, Bezeichnung der Lehrveranstaltung, Art der Lehrveranstaltung, der persönlich zu haltenden Lehre in SWS) unter Mitzeichnung des/der jeweiligen Studienbeauftragten bzw. Modulbeauftragten und des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Studiendekans bzw. der Studiendekanin.

3. Lehrleistung für die Aufrechterhaltung der Titel (Titellehre)

Privatdozentur

Das Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg sieht in § 39 Abs. 3 vor, dass Habilitierte die Bezeichnung ‚Privatdozentin‘ oder ‚Privatdozent‘ führen dürfen, „wenn diese in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhalten; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.“ Ergänzend legt § 16 Abs. 4 der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät fest, dass die Lehrbefugnis widerrufen werden kann, wenn „die Privatdozentin bzw. der Privatdozent aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, in ihrem bzw. seinem Fachgebiet keine Lehrveranstaltung von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhält“.

Außerplanmäßige Professur

Die Grundordnung der Universität Tübingen sieht in § 21 Abs. 1 vor, dass die Bezeichnung ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘ geführt werden darf, „wenn die Person in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhält.“

Diese Vorgaben werden hier folgendermaßen konkretisiert:

- **Umfang und Ausgleichsmöglichkeiten:** Es müssen mindestens 2 SWS Lehre im Fachgebiet erbracht werden. Wenn in einem Semester die 2 SWS nicht erreicht werden, kann dies mit einem zeitnahen Semester ausgeglichen werden. Die Lehre soll jedoch in keinem Semester unter 1 SWS liegen. Elternzeiten, Auslandsaufenthalte z.B. zu Forschungszwecken oder andere zeitlich begrenzte Umstände, die eine Lehrtätigkeit vor Ort ausschließen, werden bei der Berechnung berücksichtigt.
- **Art der Lehre:** Mindestens 1 SWS pro Semester Lehre soll bevorzugt in Form eines strukturierten Gruppenunterrichts geleistet werden (siehe Tabelle 1). Die Titellehre ist mit dem/der Studienbeauftragten/Modulbeauftragten oder mit dem zuständigen Studiendekan/der Studiendekanin abzustimmen.
- **Anrechnung:** Für die Berechnung des Umfangs der Lehre in Semesterwochenstunden (SWS) wird die reale Unterrichtszeit zugrunde gelegt – ohne Zeit für die Vor- oder Nachbereitung – wobei die für die jeweiligen Lehrformate festgelegten Anrechnungsfaktoren angewandt werden (siehe Tabelle 1). Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten. Die pro Semester geleisteten Unterrichtsstunden werden durch die Anzahl der Semesterwochen (14) geteilt, um die Angabe in Semesterwochenstunden (SWS) zu erhalten. Für die anrechenbaren organisatorischen Tätigkeiten werden Pauschalen in SWS festgelegt. Prüfungstätigkeit wird hier abweichend von den Vorgaben der Lehrverpflichtungsverordnung für die Deputatserfüllung bewertet.
- **Präsenzlehre und digitale Lehrformate:** Die Lehre ist grundsätzlich in Präsenz zu erbringen. Synchron Online-Veranstaltungen können ausnahmsweise berücksichtigt werden, sofern zuvor das Einverständnis des zuständigen Studiendekans/der zuständigen Studiendekanin eingeholt worden ist.
- **Ort der Lehre:** Die Titellehre ist an der Universität Tübingen bevorzugt für Studiengänge der Medizinischen Fakultät zu erbringen. Die Lehrveranstaltungen können auch in einer Lehrpraxis der Universität Tübingen, an einem akademischen Lehrkrankenhaus der Universität Tübingen oder an einer Einrichtung angeboten werden, deren akademisches

Spektrum dem eines Lehrkrankenhauses entspricht, sofern sie mit den entsprechenden Studienbeauftragten in Tübingen abgestimmt wurde. Die Absprache mit den Studienbeauftragten entfällt bei PJ-Unterricht.